

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg

Präambel

§ 1 Rechtsstellung

- (1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Seniorenbeirat befasst sich mit Angelegenheiten, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Gemeinde Schönberg berühren.
- (3) Der Beirat ist bei gemeindlichen Planungen und Vorhaben, die die Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren, zu beteiligen und in solchen Angelegenheiten durch die Verwaltung frühzeitig zu unterrichten und zu beraten.

§ 1 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) In der Gemeinde Schönberg wird ein Seniorenbeirat gebildet. Der Beirat ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Organe der Gemeinde fördern und unterstützen den Seniorenbeirat in seinem Wirken und unterrichten ihn bei allen Angelegenheiten die Belange von Senioren berühren. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.
- (3) Die Aufgabe des Seniorenbeirates ist die Beteiligung von Senioren in der Gemeinde, nach der geltenden Gemeindeordnung. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen und Anliegen der älteren Einwohnerinnen und Einwohner (Senioren) in den verschiedenen Bereichen der Kommunalpolitik.
- (4) Zu den Aufgaben des Seniorenbeirates gehören insbesondere beratende Stellungnahmen, Empfehlungen für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse in allen Angelegenheiten, die Senioren betreffen.
- (5) Der Seniorenbeirat leistet Öffentlichkeitsarbeit, kann Sprechstunden abhalten und erstellt jährlich einen Tätigkeitsbericht, der zu veröffentlichen ist. § 16 a GO bleibt unberührt.

§ 2 Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte

- (1) Der Seniorenbeirat hat das Recht, in der Gemeindevertretung und deren Ausschüssen in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, Anträge zu stellen.
- (2) Dem Seniorenbeirat werden zum Zweck der Unterrichtung die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse mit den öffentlichen Vorlagen rechtzeitig nachrichtlich übersandt. Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren berühren, sind auch die entsprechenden nicht-öffentlichen Vorlagen zu übersenden. Weitergehende gesetzliche Vorschriften, insbesondere des Datenschutzes, bleiben unberührt.
- (3) Die / der Vorsitzende oder ein vorher bestimmtes Beiratsmitglied hat das Recht, an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen; das gilt auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte, sofern Angelegenheiten der Seniorinnen und Senioren berührt sind.
- (4) Bei Meinungsverschiedenheiten darüber, ob ein Tagesordnungspunkt eine Angelegenheit des Seniorenbeirates betrifft, entscheidet die Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss durch Beschluss in der Sitzung.

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg

Präambel

<p style="text-align: center;">§ 2 Zusammensetzung</p> <p>Der Beirat besteht aus 7 Mitgliedern</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Zusammensetzung, Wahlberechtigung, Wählbarkeit</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Der Seniorenbeirat besteht aus 7 gewählten Mitgliedern.(2) Wahlberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schönberg gemeldet und nicht nach § 4 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.(3) Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigte, die / der am Wahltag das 60. Lebensjahr überschritten hat und seit mindestens einem Monat mit Hauptwohnsitz in Schönberg gemeldet und nicht nach § 6 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.(4) Nicht wählbar sind<ol style="list-style-type: none">- Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse.- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde
<p style="text-align: center;">§ 3 Wahlzeit</p> <p>Die Amtszeit des Seniorenbeirates beginnt und endet mit der Amtszeit der Gemeindevertretung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Amtszeit</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Amtszeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung. Damit endet die Amtszeit des bisherigen Seniorenbeirates.(2) Spätestens bis zum Ende des Folgemonats nach der Wahl tritt der Seniorenbeirat zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Diese wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister einberufen.(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes rückt der / die KandidatIn mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach. Ist die Nachrückerliste erschöpft, kann die Gemeindevertretung beschließen, dass eine Nachwahl erfolgt.
<p style="text-align: center;">§ 4 Wahlverfahren</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates und ihre Stellvertreter werden in einer allen Schönberger Seniorinnen und Senioren offen stehenden Versammlung gewählt. Zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Wahl soll rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit erfolgen.(2) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner und unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.(3) Wahlberechtigt und wählbar für den Seniorenbeirat ist, wer am Tag der Wahl<ol style="list-style-type: none">a) den 1. Wohnsitz in der Gemeinde besitzt undb) das 60. Lebensjahr vollendet hat.	<p style="text-align: center;">§ 5 Wahlverfahren</p> <ol style="list-style-type: none">(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister legt im Einvernehmen mit dem Seniorenbeirat den Wahltag fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.(2) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister soll spätestens einen Monat vor Versand der Einladung zu der Versammlung nach Buchst. a) öffentlich zur Kandidatur aufrufen.<ol style="list-style-type: none">a) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger, durch die Gemeinde eingeladen werden.b) Die Wahlversammlung wird von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister geleitet. Es muss eine Wahlniederschrift gefertigt werden.

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg

Präambel

<p>(4) Nicht wählbar ist, wer a) Mitglied der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses der Gemeinde Schönberg ist oder Mitarbeiterin oder b) Mitarbeiter der Gemeinde Schönberg ist.</p> <p>(5) Jeder Wahlberechtigte kann sich durch schriftliche Mitteilung zur Wahl stellen.</p> <p>(6) Jeder Wahlberechtigte kann im Rahmen einer Listenwahl bis zu 7 Bewerberinnen und Bewerber ankreuzen. Zu Mitgliedern des Beirates sind die 7 Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Bewerberinnen und Bewerber, auf die mindestens eine Stimme entfallen ist, werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmzahl auf einer Liste verzeichnet. Diese Liste stellt die Reserveliste dar. Sollte ein Mitglied des Beirates vorzeitig ausscheiden, rückt jeweils die erste Bewerberin oder der erste Bewerber auf der Reserveliste in den Beirat nach.</p> <p>(7) Die Tätigkeit des jeweiligen Beirates endet im Zeitpunkt der Konstituierung des neu gewählten Beirates.</p>	<p>c) Vorschlagsberechtigt sind alle wahlberechtigten Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde, die in einer Wählerliste eingetragen sind. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit zu einer persönlichen Vorstellung. Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl.</p> <p>d) Jede /jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Beiratsmitglieder zu wählen sind, von denen jeweils nur eine Stimme einer Bewerberin oder einem Bewerber gegeben werden kann.</p> <p>e) Die Stimmzählung ist öffentlich.</p> <p>f) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Seniorenbeirates eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zieht. Entsprechend der Stimmzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste. Nach Beendigung der Auszählung stellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister das Wahlergebnis fest.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Beiratsvorsitz</p> <p>(1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.</p> <p>(2) Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Die oder der Vorsitzende vertritt den Beirat außerhalb der Sitzungen.</p> <p>(3) Zum Zweck der Unterrichtung gem. § 1 Abs.3 der Satzung sind der oder dem Beiratsvorsitzenden die Einladungen der Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse nachrichtlich zu übersenden. Soweit Tagesordnungspunkte Angelegenheiten betreffen, die die Interessen von Seniorinnen und Senioren betreffen, sind auch die entsprechenden Vorlagen und Auszüge aus Niederschriften zu übersenden.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der anderen Beiräte in Angelegenheiten, die die Aufgabe des Beirates betreffen und die dort zuvor Beratungsgegenstand gewesen sind, teilnehmen, das Wort verlangen und Anträge stellen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Innere Angelegenheiten</p> <p>(1) Der Seniorenbeirat wählt bei der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte: - eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden - eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und bei Bedarf - eine Schriftführerin oder einen Schriftführer - eine Kassenwartin oder einen Kassenwart.</p> <p>(2) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte und vertritt den Seniorenbeirat nach außen.</p> <p>(3) Gewählte Amtsinhaber gemäß Abs. 1 können aus besonderen Gründen mit einer 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Zahl aus ihrem Amt abgewählt werden.</p> <p>(4) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Einberufung des Seniorenbeirates</p> <p>(1) Die Sitzungen des Seniorenbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.</p>

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg

Präambel

<p>(2) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.</p> <p>(3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.</p> <p>(4) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden.</p> <p>(5) Im Übrigen gilt für den Beirat die Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse entsprechend, soweit sich der Beirat nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.</p>	<p>(2) Der Seniorenbeirat tritt nach Bedarf zusammen oder auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern, jedoch mindestens 4mal im Jahr.</p> <p>(3) Bei Beiratssitzungen anwesende Gäste haben Rederecht.</p> <p>(4) Die Sitzungshäufigkeit soll 6 Sitzungen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Zusätzliche Sitzungen sind möglich, wenn dringender Beratungs- und Beteiligungsbedarf besteht. Über die Notwendigkeit der Einberufung entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach Abstimmung mit der/dem Beiratsvorsitzenden.</p>
<p>§ 7 Entschädigungsregelung</p>	<p>§ 8 Finanzbedarf</p>
<p>Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Hauptsatzung.</p>	<p>(1) Die Mitglieder des Beirats erhalten eine Entschädigung nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung. Näheres regelt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schönberg.</p> <p>(2) Der Seniorenbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.</p>
<p>§ 8 Haushaltsmittel</p>	
<p>Der Seniorenbeirat verfügt über einen im Rahmen des jeweiligen Haushaltes der Gemeinde Schönberg zur Verfügung gestellten eigenen selbst zu verwaltenden Haushaltstitel.</p>	
	<p>§ 9 Versicherungsschutz</p>
	<p>Für die Mitglieder des Seniorenbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Nord und beim kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).</p>
	<p>§ 10 Inkrafttreten</p>
	<p>Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Schönberg vom 03.09.1997 außer Kraft.</p>